

Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf

Erläuterungen

Neue Satzung	Alt	Neu	Erläuterungen
Überschrift	Satzung zur Nutzung des Stadtklubhauses Hennigsdorf	Satzung zur Nutzung von kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf	Einbeziehung zusätzlicher Veranstaltungsgebäude in diese Satzung
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines § 1 Satz 1 Das Stadtklubhaus Hennigsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt...	§ 1 Abs. 1 Die kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf sind öffentliche	Anpassung an die neuen Inhalte
		§ 1 Abs. 2 Zu den kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf im Sinne dieser Satzung gehören das Ensemble „ Alte Feuerwache“ Hauptstrasse 03....	neu
	§ 1 Satz 2 und 3	§ 1 Abs. 3	Inhaltlich identisch
	§ 1 Satz 4	§ 1 Abs. 4	gekürzt
§ 2 Nutzungsberechtigung	§ 2 Überlassung der Räume und Einrichtungen	§ 2 Abs. 1 Die Einrichtungen können für kulturelle, Bildungs- und andere	entspricht im Wortlaut der alten Fassung

		§ 2 Abs. 2 Versagung der Nutzungsberechtigung	Neu: Möglichkeit der Versagung
§ 3 Festsetzung von Entgelten	§ 3 Festsetzung von Entgelten § 3 Abs. 1 Satz 1 Grundlage zur Erhebung von Entgelten § 3 Abs. 1 Satz 2 Gaststätte	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grundlage zur Erhebung von Entgelten ohne Gaststätte § 3 Abs. 1 Satz 2 gestrichen	Gaststättennutzung ist nicht mehr zu regeln, da kein Betreiber
	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Mindestmietdauer für Berechnung 3 h § 3 Abs. 2 Satz 2 Öffnung der Räume 1 h vor Veranstaltung, wenn Aufsichtspersonal vorhanden ist	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Mindestmietdauer aufgehoben § 3 Abs. 2 Satz 2 Öffnung generell erst, wenn Aufsichtspersonal vorhanden ist	Nur tatsächliche Nutzung wird berechnet Öffnung der Räume ist individuell verschieden und entsprechend zu regeln
	§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 Zurverfügungstellung der Räume für Proben etc und Regelung der Entgelthöhe für weitere Stunden vor und nach der Veranstaltung	gestrichen	Erfahrungswert, dass Vor- und Nachbereitung in die vertragliche Regelung einfließen und so Beginn bzw. Endzeiten besser unter Kontrolle gehalten werden, ist notwendig für die Personaleinsatzplanung in den Veranstaltungsstätten
	§ 3 Abs. 3 Beendigung der Veranstaltungen	unverändert	
§ 4 Nutzung	§ 4 Nutzung § 4 Abs. 1 Notwendigkeit der Beaufsichtigung durch Veranstalter von Beginn bis Ende der Veranstaltung	§ 4 Abs. 1 Notwendigkeit der Beaufsichtigung....von Beginn bis Ende der Mietzeit...	Konkretisierung durch „Mietzeit“

	§ 4 Abs. 2 Umgang mit Mietgegenstand, Einrichtungsgegenständen, Personen etc.	§ 4 Abs. 2 Inhaltlich unverändert	Zum einfacheren Verständnis neu formuliert
	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 3 unverändert	
	§ 4 Abs. 4 Nutzung von Räumen und Wegen, die nicht Vertragsgegenstand sind	§ 4 Abs. 4 Nutzung von Räumen, die nicht Vertragsgegenstand sind nach Absprache	Benutzung der Wege zu den gemieteten Räumen ist nicht zu regeln, da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, muss aber abgestimmt werden, da eventuell vorbereitende Maßnahmen durch den Vermieter nötig sind
	§ 4 Abs. 5 Abstellen von Fahrzeugen...	§ 5 Abs. 5 unverändert	
§ 6 Haftung des Nutzers	§ 5 Haftung des Nutzers	§ 6 unverändert	
§ 7 Haftung der Stadt Hennigsdorf	§ 6 Haftung der Stadt Hennigsdorf	§ 7 unverändert	
§ 8 Hausrecht	§ 7 Hausrecht Hausrecht auf einen angemieteten Gegenstand	§ 7 Mietgegenstände sind Eigentum der Stadt	Der veränderten Situation angepasst und vereinfacht, inhaltlich unverändert
§ 9 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten	§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten		muss angepasst werden